

Anl. 1/55 BDG 1979 Zulassungserfordernisse zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

55.2. (1)

1. a) Die Erfüllung der Erfordernisse der Z 2.11,
 2. b) zu Beginn der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1 ein Lebensalter von höchstens 42 Jahren und
 3. c) eine praktische Verwendung als Beamter der Verwendungsgruppe W2, Dienststufe 1 oder 2, im Ausmaß von zumindest einem Jahr.
1. (2) Die in Abs. 1 lit. a angeführten Erfordernisse entfallen, wenn die Zeit der gemäß Abs. 1 lit. c erforderlichen praktischen Verwendung
 1. a) bei Kriminalbeamten mindestens vier Jahre und
 2. b) bei den übrigen Wachebeamten mindestens drei Jahre beträgt.
 2. (3) Die Art der praktischen Verwendung gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der künftigen Verwendung in der Verwendungsgruppe W 1 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu regeln.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at